



Statuten des Regionalverbandes "regioViamala"

Inhalt

	<u>Art.</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	1-13
II. Organisation	
A. Ordentliche Verbandsorgane	14
1. Oberstes Verbandsorgan	15-17
2. Die Regionsversammlung	18-23
3. Der Regionsvorstand	24-28
4. Das Regionspräsidium	29
5. Die Geschäftsprüfungskommission	30-31
B. Kommissionen und Projektgruppen	32-33
C. Die Geschäftsstelle	34-35
III. Politische Rechte	36-42
IV. Finanzen	43-49
V. Staatsaufsicht und Rechtsmittel	50-51
VI. Austritt und Statutenrevision	52-53
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	54-56

Statuten des Regionalverbandes "regioViamala"

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "regioViamala" besteht ein Regionalverband im Sinne der Art. 69 und 72 der Kantonsverfassung als Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und von unbestimmter Dauer.

Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Thusis.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Regionalverband bezweckt die wirtschaftliche, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Region zum Wohle der Bevölkerung im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Der romanischen Sprache ist Sorge zu tragen.

Er hat alle Aufgaben, die ihm entweder von den Verbandsgemeinden oder durch kantonales oder eidgenössisches Recht übertragen werden, zweckmässig und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der finanziellen Mittel obliegt ihm die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:

E-Aufgaben: Entwicklungsaufgaben

- regionale Wirtschaftsentwicklung;
- Erarbeitung und Durchführung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes und die Bearbeitung und Betreuung der daraus anfallenden Aufgaben und Projekte;
- Förderung der touristischen Entwicklung in der gesamten Region.

R-Aufgaben: Raumplanungs-, bzw. Richtplanaufgaben

V-Aufgaben: Verwaltungsaufgaben

- Stellungnahmen und Informationen über regionale Fragen;
- Unterstützung wichtiger kultureller Projekte von regionaler Bedeutung;
- Mitarbeit / Verwaltung von Zweckverbänden;
- Übernahme von Aufgaben, welche von Gemeinden an den Regionalverband delegiert werden.

Auslagerungen von Verbandsarbeiten sollen im Verbandsgebiet ausgewogen vorgenommen werden.

Die Übernahme weiterer Verbandsaufgaben bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmentenden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden; vorbehalten bleibt die Aufgabenübertragung durch übergeordnetes Recht.

Der Regionalverband strebt bei der Erfüllung seiner Aufgaben einen möglichst weitgehenden Ausgleich der den Verbandsgemeinden entstehenden Vor- und Nachteile an. Er hört die Gemeinden in allen wichtigen Fragen auf geeignete Weise an und ist bestrebt, deren Interessen bestmöglich zu wahren.

Soweit zweckmässig und wirtschaftlich, ist der Regionalverband gehalten, im Rahmen der von ihm zu erfüllenden Aufgaben mit öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Privaten zusammenzuarbeiten sowie den Vollzug einzelner Aufgaben oder Aufgabenteile an solche zu übertragen. Hiefür können auch Organe gemeinsam bestellt oder aufgabenbezogen vereinigt sowie gemeinsame Anstellungen vorgenommen oder Einrichtungen realisiert werden.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen ist zu pflegen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Regionalverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss der Kompetenz, Gebühren und Beiträge zu erheben und die erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen zu erlassen sowie Verträge aller Art abzuschliessen. In Ausnahmefällen können einzelne Verbandsgemeinden eine ergänzende Aufgabenerfüllung vornehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Regionalverbandes sind jene politischen Gemeinden, die die vorliegenden Statuten genehmigt haben. (Nach der Abstimmung sind die zustimmenden Gemeinden hier namentlich aufzuführen.) Fusionen von Mitgliedsgemeinden bedürfen keiner Statutenrevision.

b) Mitglieder mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten

Für die Erfüllung von Aufgaben, welche über das Verbandsgebiet hinausgehen, können sich auch Gemeinden, welche nicht dem allgemeinen Verbandsgebiet zugehören, dem Verband anschliessen, mit den Rechten und Pflichten, welche sich auf diesen Aufgabenbereich beschränken.

Die Aufnahme der entsprechenden Gemeinden erfolgt durch Antrag der bezüglich dieser Aufgaben beitragswilligen Gemeinde sowie durch förmlichen Aufnahmebeschluss durch die erweiterte Regionsversammlung.

Auf diese Mitglieder sind alle Rechtsnormen und Beschlüsse des Regionalverbandes, soweit sie sich auf diese Aufgabenerfüllung beziehen oder von allgemeiner Bedeutung sind, direkt oder sinngemäss anwendbar.

c) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben Beitrittsverfügungen der Regierung gestützt auf das kantonale Recht.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht der Einwohnerinnen der Gemeinden in Verbandsangelegenheiten sowie das Initiativrecht richten sich nach der Stimm- und Wahlberechtigung in der betreffenden Wohnsitzgemeinde.

Das Stimm- und Wahlrecht bei Mitgliedsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten und das entsprechende Initiativrecht beschränken sich auf die Aufgabenbereiche, welche die entsprechenden Gemeinden an den Regionalverband übertragen haben.

Art. 6 Amtssprache

Amtssprache des Regionalverbandes ist deutsch.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Regionspräsidenten, den Regionsvorstand und die GPK beträgt 4 Jahre.

Art. 8 Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig demselben Verbandsorgan angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission einerseits und den Mitgliedern des Regionvorstandes sowie der Regionsversammlung andererseits.

Mitglieder des Regionvorstandes sowie der Regionsversammlung können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Angestellte des Regionalverbandes können dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Organ nicht angehören.

Art. 9 Ausstandspflicht

Die Mitglieder eines ordentlichen Verbandsorgans, einer Kommission oder Projektgruppe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder ihre Geschwister daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 8 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

Verweis auf Art. 18 lit.b Abs.2

Art. 10 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Verbandes, seiner Organe, Kommissionen sowie der Geschäftsstelle für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsrecht.

Art. 11 Protokolle

Über die Verhandlungen der Regionsversammlung, des Regionvorstandes sowie der Kommissionen und Projektgruppen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Die Protokolle sind von der Protokollführenden Person und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Regionsversammlung stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Regionvorstandes, der Kommissionen und der Projektgruppen wird nur gestattet, wenn und soweit schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes wie z.B. die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse sind in den offiziellen Publikationsorganen des Verbandsgebietes zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

Art. 13 Information und Öffentlichkeit

Die Information der Regionsbevölkerung über die Verbandstätigkeit erfolgt durch:

- die öffentliche Auflage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Rechnungen der einzelnen Bereiche, des Budgets und des Jahresprogramms sowie des Mehrjahresprogramms samt Finanzierungsplan;

- Medienmitteilungen;
- die Orientierung der Gemeindepräsidentinnen anlässlich der Gemeindeversammlungen.

Die Sitzungen des Regionsvorstandes, der Kommissionen und Projektgruppen sowie der Geschäftsprüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Regionsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, wobei aus wichtigen Gründen bei einzelnen Sitzungen oder Traktanden die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

II. Organisation

A. Ordentliche Verbandsorgane

Art. 14 Verbandsorgane

Die ordentlichen Organe des Verbandes sind:

1. die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner der Mitgliedsgemeinden als oberstes Verbandsorgan (vgl. Art. 53 dieser Statuten);
2. die Regionsversammlung;
3. der Regionsvorstand;
4. das Regionspräsidium;
5. die Geschäftsprüfungskommission.

1. Oberstes Verbandsorgan

Art. 15 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner der Verbandsgemeinden ist das oberste Verbandsorgan.

Das oberste Verbandsorgan ist zuständig für:

1. die Wahl der Regionspräsidentin;
2. die Änderung der Verbandsstatuten;
3. den Entscheid über Vorlagen, gegen welche das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
4. den Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, die von der Regionsversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
5. den Entscheid über Initiativen, welche in die Kompetenz des obersten Verbandsorgans fallen;
6. unabhängig von einer Budgetierung die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck, welche brutto Fr. 250'000.-- und im Falle von neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck Fr. 25'000.-- übersteigen.
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden als Vollmitglied.

In Mitgliedsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten beschränkt sich die Zuständigkeit auf den speziellen übertragenen Aufgabenbereich.

Art. 16 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen in jeder Gemeinde und am gleichen Tag brieflich oder an der Urne.

Der Verband bereitet eine Botschaft samt Stimmzettel zuhanden aller Gemeinden vor. Die Stimm- und Wahlzettel sowie weitere Unterlagen sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

Die Gemeindevorstände teilen die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen gemäss Vorgaben der Geschäftsstelle mit.

Subsidiär gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

Art. 17 Mehrheiten

Das oberste Verbandsorgan fasst seine Beschlüsse, unter Vorbehalt von Art. 53 hiernach, mit der Mehrheit der Stimmenden.

2. Die Regionsversammlung

Art. 18 Zusammensetzung und Stimmkraft

a) Im Allgemeinen

Die Regionsversammlung setzt sich einerseits aus den Präsidenten, im Verhinderungsfall aus den Vizepräsidenten der Verbandsgemeinden zusammen und andererseits aus weiteren Gemeindevertretern. Den Mitgliedern des Grossen Rates und den Kreispräsidenten jener Kreise, welche grösstenteils vom Verbandsgebiet erfasst werden, steht eine beratende Stimme zu.

Gemeinden mit über 400 Einwohnern haben pro angefangene weitere 400 Einwohner Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

Als massgebende Einwohnerzahl gelten die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Wird ein Mitglied der Regionsversammlung in den Regionsvorstand gewählt, tritt an dessen Stelle die Gemeindevizepräsidentin der betreffenden Gemeinde als ständiges Mitglied der Regionsversammlung.

Jedes Mitglied verfügt in der Regionsversammlung über je eine Stimme.

Eine Ersatzwahl bei Vakanzen ist beim nächstmöglichen Termin vorzunehmen.

b) Erweiterte oder beschränkte Regionalversammlung

Bei der Behandlung von Geschäften, von welchen Mitgliedsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten betroffen sind, können die jeweiligen Gemeindepräsidentinnen in der Regionsversammlung Einsitz nehmen. Dies betrifft auch die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten für denselben Aufgabenbereich.

Bei der Behandlung von Aufgaben in gegenüber dem Verbandsgebiet erweitertem oder beschränktem Umfang haben die Vertreter der bezüglich dieser Aufgabenerfüllung nicht betroffenen Mitgliedsgemeinden in Ausstand zu treten.

Art. 19 Zuständigkeiten

Der Regionsversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

1. Wählt vier Vorstandsmitglieder und drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;

2. Beratung und Verabschiedung sämtlicher Geschäfte zuhanden des obersten Verbandsorgans, welche diesem zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
 3. Beschlussfassung über das vom Regionsvorstand unterbreitete Budget sowie das Jahresprogramm;
 4. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung des Verbandes sowie über allfällige separate Verbandsrechnungen;
 5. Beschlussfassung über das Mehrjahresprogramm und den Finanzierungsplan;
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten;
 7. Erlass und Anpassung des regionalen Entwicklungskonzeptes und des regionalen Richtplans, ausser geringfügige Richtplananpassungen. Vergleiche Artikel 26 ff.
 8. Genehmigung des Stellenplans;
 9. Behandlung von und Beschlussfassung über Motionen.
- 10. Gesetzgebung (in Form von Regionsgesetzen):**
- alle wichtigen Bestimmungen des Verbandes, insbesondere jene über Organisation, Kompetenzaufteilung, Finanzierung der allgemeinen Verbandstätigkeit sowie spezieller Projekte;
 - Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Abgaben an den Verband, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen;
 - Erlass eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Regionsvorstandes, der Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission.
- 11. Finanzen:**
- Beschlussfassung über Jahresrechnungen und Budget gemäss vorgenannten Ziffern 3. und 4.;
 - Entscheid über Nachtragskredite gemäss Art. 49;
 - Festsetzung der jährlichen Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden;
 - Beschluss über den Kostenverteiler unter den Verbandsgemeinden;
 - Verteilung eines allfälligen Liquidationsüberschusses unter den Gemeinden bei Auflösung des Verbandes;
 - alle weiteren Finanzvorlagen, welche nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen.
12. Entscheide betreffend Übertragung des Vollzuges von Verbandsaufgaben auf Dritte;
 13. Beschlussfassung darüber, ob ein Geschäft der Regionsbevölkerung zum Entscheid vorzulegen ist;
 14. Beschlussfassung über die Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Regionsinitiative.

Art. 20 Einberufung

Die Regionsversammlung tritt auf Einladung des Regionsvorstandes zusammen.

1. mindestens zweimal im Jahr und zwar in der Regel im November zur Behandlung des Budgets und des Jahresprogramms und im ersten Semester zur Behandlung der Jahresrechnungen und des Rechenschaftsberichts;
2. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden;
3. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Regionsversammlung;
4. auf Verlangen des Regionsvorstandes

Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens vierzehn Tage zum voraus schriftlich mitzuteilen. Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind während zehn Tagen vor der Versammlung den Mitgliedern der Regionsversammlung zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle aufzulegen oder soweit tunlich, mit der Einladung zuzustellen.

Art. 21 Verhandlungen

Die Regionsversammlung wird in der Regel durch die Regionspräsidentin oder die Regionsvizepräsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet, welche jedoch in der Regionalversammlung nicht stimmberechtigt sind.

Art. 22 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen; auf Antrag des Vorsitzenden oder eines der anwesenden Mitglieder werden sie schriftlich vorgenommen.

Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn sie das einfache Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 23 Wahlmodus

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von der Vorsitzenden oder einem Mitglied geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Sofern die Wahlen nicht durch offenes Handmehr durchgeführt werden, werden sie schriftlich nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidierende gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das einfache Mehr der gültigen Stimmen gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Regionsvorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Regionspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern, welche alleamt Wohnsitz im Verbandsgebiet haben müssen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind aus Viamala Süd, bzw. Nord zu bestimmen.

Der Regionsvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb eines Jahres stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen. Bei einer Ersatzwahl wird die angebrochene Amtsperiode als ganze Amtsperiode im Sinne von Abs.2 angerechnet

Art. 25 Organisation

Jedes Mitglied des Regionsvorstandes steht einem Departement vor. Diese werden wie folgt bezeichnet:

1. Präsidialdepartement: Finanzen, Recht, Strategie
2. Regionalwirtschaft und Regionalplanung

3. Umwelt, Verkehr und Energie
4. Gesundheit und Soziales
5. Bildung und Kultur

Jede Departementsvorsteherin betreut selbständig das ihr zugewiesene Departement; die Geschäftsstelle bereitet die entsprechenden Beschlüsse unter ihrer Leitung für den Regionsvorstand vor.

Jede Departementsvorsteherin ist Vorsitzende oder Mitglied der Kommissionen, welche ihrem Departement zugehören.

Die Entscheide fasst der Regionsvorstand als Kollegialbehörde.

Art. 26 Zuständigkeit

Der Regionsvorstand bereitet alle in die Zuständigkeit des Regionalverbandes fallenden Geschäfte vor. Soweit diese in die Zuständigkeit der Regionsversammlung oder des obersten Organs fallen, erstattet er der Regionsversammlung Bericht und Antrag.

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Regionalverbandes. In die Zuständigkeit des Regionsvorstandes fallen alle Angelegenheiten, die der Zweck und die Aufgabe des Verbandes mit sich bringen können und nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Personals des Verbands;
2. Einsetzen und Wahl der Mitglieder von Kommissionen sowie Genehmigung der Projektvorhaben samt Projektorganisation und Projektfinanzierung;
3. Vorbereitung der Wahlen des Vorstandes;
4. Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und dessen Vertretung gegenüber den Verbandsgemeinden und nach aussen;
5. Vollzug der Beschlüsse der Regionsversammlung und des obersten Verbandsorgans sowie Bearbeitung und Betreuung der sich daraus ergebenden Aufgaben und Projekte;
6. Vorbereitung aller von der Regionsversammlung zu behandelnden Angelegenheiten, insbesondere alljährliche Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit zuhanden der Regionsversammlung, die Vorbereitung der alljährlichen und spezifizierten Rechnungsablagen, die Vorlage des Budgets und des Jahresprogramms sowie die Vorbereitung des Mehrjahresprogramms mit Finanzierungsplan;
7. Führung der Verbandsrechnung und Verwaltung des Verbandsvermögens;
8. Erlass von weniger wichtigen Bestimmungen, insbesondere Vollzugsbestimmungen sowie Bestimmungen über die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle;
9. Beschlussfassung ausserhalb des Budgets über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis brutto Fr. 25'000.-- und neu jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 5'000.--.
10. Erteilung von Aufträgen und Durchführung von Arbeitsvergaben im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenzen, insbesondere auch Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
11. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen, Inkasso der den Verbandsgemeinden auferlegten Leistungen sowie die Erhebung von Gebühren und Beiträgen;
12. Entscheid über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Schiedsvereinbarungen und Prozessvergleichen und entsprechende Vertretung des Regionalverbandes vor Gericht;
13. Entscheide über Zusammenarbeit mit anderweitigen Verbänden, Organisationen und Personen sowie Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, unter Vorbehalt und entsprechender Berücksichtigung der statutarischen Kompetenzen der Regionsversammlung sowie des obersten Verbandsorgans;

14. Beaufsichtigung der Geschäftsstelle, der Kommissionen, der Projektgruppen sowie des gesamten Verbandspersonals;
15. alle weiteren ihm durch die Regionsversammlung übertragenen Aufgaben.
16. Entscheide über geringfügige Richtplananpassungen, d.h. Änderungen untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung.

Art. 27 Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Regionsvorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.

In dringenden Fällen kann der vollständige Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg treffen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung sind die diesbezüglichen Beschlüsse förmlich zu protokollieren.

Entscheide und Wahlen folgen durch Handmehr. Massgebend ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Es besteht Stimmpflicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 28 Vertretung des Regionalverbandes nach aussen

Die Regionspräsidentin führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Regionalvorstandes oder mit der Geschäftsleiterin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalverband.

4. Das Regionspräsidium

Art. 29 Funktion und Aufgaben

Die Regionspräsidentin ist Mitglied und Vorsitzende des Regionsvorstandes und steht dem Präsidialdepartement vor.

Sie wird auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie leitet die Verhandlungen und nimmt alle weiteren Aufgaben gemäss den vorliegenden Statuten sowie allfälliger weiterer Gesetze und Verordnungen wahr.

Bei ihrer Verhinderung nimmt die Regionsvizepräsidentin ihre Aufgaben wahr, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Regionsvorstandes.

5. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen. Die Geschäftsprüfungskommission kann für die Rechnungsprüfung Sachverständige beiziehen.

Art. 31 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Verbandes, die einzelnen Jahresrechnungen und Buchhaltungen auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Gesetzen, Verordnungen und den Verbandsbeschlüssen zu überprüfen und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Regionsversammlung. Die Ge-

schäftsprüfungskommission wohnt der beschlussfassenden Regionsversammlung persönlich bei und erteilt mündliche Auskünfte.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, Einsicht in sämtliche Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Zutritt zu allen vom Verband genutzten Räumlichkeiten zu verlangen und jede Person, welche Mitglied eines Verbandsorgans, einer Kommission oder einer Projektgruppe sowie beim Verband angestellt ist, sachdienlich zu befragen.

B. Kommissionen und Projektgruppen

Art. 32 Kommissionen

Der Regionsvorstand kann für die Erledigung der Aufgaben Kommissionen bilden.

In den Kommissionen nimmt die zuständige Departementsvorsteherin Einsitz.

Der Regionsvorstand kann in Reglementen oder Beschlüssen die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Kommissionen festlegen.

Der Regionsvorstand überwacht die Arbeiten der Kommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 33 Projektgruppen

Für spezielle Projekte, Vorhaben und Programme des Regionalverbandes kann der Regionsvorstand Projektgruppen bezeichnen.

Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht im Verbandsgebiet Wohnsitz haben; sie können nach projektbezogenen Kriterien wie Fachkompetenz usw. bestimmt werden.

Jede Projektgruppe untersteht dem zuständigen Departementsvorsteher des Regionsvorstandes, welcher zuhanden des Regionsvorstandes die Arbeiten der Projektgruppen beaufsichtigt.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 34 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die Aufgaben aller ihrer Bereiche sowie das gesamte Rechnungswesen. Sie stellt Entscheidungsgrundlagen für den Regionsvorstand bereit und vollzieht dessen Beschlüsse.

Überdies steht sie als Stabsstelle sowie als operative Verbandseinrichtung allen Organen, Kommissionen und Projektgruppen des Verbandes zur Verfügung. Ein Mitglied der Geschäftsstelle sorgt für die Protokollführung.

Im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmung und ihrer Möglichkeiten erbringt sie den Verbandsgemeinden und der Regionsbevölkerung Dienstleistungen.

Art. 35 Organisation

Die Geschäftsstelle unterteilt sich organisatorisch in die Bereiche Regionsentwicklung und allgemeine Verwaltungsführung sowie weitere delegierte und übertragene Aufgaben.

Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleiterin nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen und den Weisungen des Regionsvorstandes geleitet. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung festgelegt.

Die Geschäftsleiterin beaufsichtigt alle Bereiche der Geschäftsstelle. Die konkrete Betreuung der einzelnen Bereiche erfolgt im Rahmen des Stellen- und Finanzierungsplans sowie der ent-

sprechenden Anstellungen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.

III. Politische Rechte

Art. 36 Initiativrecht

Auf dem Wege der Regionsinitiative können entweder

1. 1/10 der Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Legislative oder
2. 400 stimmberechtigte Verbandseinwohner

allgemeine Anregungen oder ausgearbeitete Entwürfe zu Gegenständen, welche in den Zuständigkeitsbereich des obersten Verbandsorgans oder der Regionsversammlung fallen, beim Regionsvorstand einreichen.

Art. 37 Verfahren

1. Ungültige Initiativen

Ungültige und rechtswidrige Regionsinitiativen hat die Regionsversammlung auf Antrag des Regionsvorstandes mit Begründung zurückzuweisen.

2. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich des obersten Verbandsorgans

- a) Ausgearbeitete Entwürfe

Handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf, so wird dieser innert Jahresfrist seit der Einreichung mit einem Bericht und allenfalls einem Gegenvorschlag der Regionsversammlung dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung unterbreitet, wobei über die Regionsinitiative und einen allfälligen Gegenvorschlag gleichzeitig abzustimmen ist.

- b) Allgemeine Anregung

Bei Initiativen, die eine allgemeine Anregung enthalten, kann eine Volksabstimmung unterbleiben, wenn die Regionsversammlung dem Initiativbegehren zustimmt. Andernfalls ist die allgemeine Anregung innert Jahresfrist seit der Einreichung mit einem Bericht und allenfalls einem Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Stimmen die Regionsversammlung oder das Volk der allgemeinen Anregung zu, so arbeitet die Regionsversammlung gestützt darauf einen Vorschlag aus, der innert Jahresfrist mit einem Bericht dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Regionsversammlung

Initiativen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Regionsversammlung fallen, sind dieser zur materiellen Behandlung und zum Entscheid zu überweisen.

Art. 38 Rückzug

Eine Regionsinitiative kann von den beiden Erstunterzeichnern bis 60 Tage vor der Abstimmung schriftlich zurückgezogen werden.

Art. 39 Referendum

Die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Sachgeschäfte ergeben sich aus Art. 15 der Statuten.

Das fakultative Referendum besteht für die in Art. 19 Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 der Statuten erwähnten Sachgeschäfte. Solche Beschlüsse sind dem obersten Verbandsorgan zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn innert 90 Tagen von der Bekanntmachung an:

1. 1/10 der Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Legislative oder
2. 200 stimmberechtigte Verbandseinwohner dies verlangen.

Die Beschlüsse der Regionsversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, sind öffentlich bekannt zu geben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Art. 40 Motion

Jedes Mitglied der Regionsversammlung kann schriftlich, in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfes, die Ausarbeitung einer Vorlage oder eines Berichtes über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Regionsversammlung fallen.

Stimmt die Regionsversammlung zu, so hat der Regionsvorstand der nachfolgenden, ordentlichen Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 41 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Regionseinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Regionsbehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 42 Kantonale Gesetzgebung

Im Übrigen bleibt die kantonale Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch die Bestimmungen über das Initiativverfahren in Gemeindeangelegenheiten, sinngemäss anwendbar.

IV. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 44 Jahresrechnungen, Budget und Finanzierungsplan

Der Regionalverband hat jährlich über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Mit den Mehrjahresprogrammen ist ein Finanzierungsplan zu erlassen, welcher von der Regionsversammlung zu genehmigen ist.

Jahresrechnung, die Rechnungen der einzelnen Bereiche, Jahresbericht, Budget und Jahresprogramm sowie Mehrjahresprogramm und Finanzierungsplan sind nach Beschlussfassung durch die Regionsversammlung am Sitz des Regionalverbandes und in den Verbandsgemeinden während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich zu publizieren.

Die Unterlagen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts den zuständigen Instanzen zuzustellen.

Art. 45 Finanzierung

Die Region führt die Buchhaltung nach den für öffentliche Haushalte geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen, wobei mindestens für die folgenden Bereiche separate Kostenstellen (Funktionen) auszuweisen sind:

1. **Allgemeine Verwaltungsführung, Geschäftsstelle und Verbandstätigkeit**
Aufgrund der entsprechenden Rechnung und des Budgets sowie weiterer Unterlagen sind mit den zuständigen Instanzen die finanziellen Beiträge des Kantons einerseits sowie der Regionsgemeinden andererseits festzulegen.
2. **Regionsentwicklung**
Auf dieser Grundlage sowie aufgrund weiterer Unterlagen werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton die entsprechenden Beitragsleistungen festgelegt.
3. **Delegierte und übertragene Aufgaben**
Erfüllt der Regionalverband weitere spezielle Aufgaben für den Kanton oder die Verbandsgemeinden, werden für die einzelnen Aufgabenbereiche separate Kostenstellen geführt. Diese bilden Grundlage für die entsprechende Festlegung der Finanzbeiträge der delegierenden und übertragenden Gemeinwesen. Grundsätzlich werden die Kosten im Verhältnis der entsprechenden Vorteile auf die delegierenden und übertragenden Gemeinwesen überwält.
4. **Projektfinanzierung**
Die Projektfinanzierung wird von der Geschäftsstelle vorbereitet, welche ein spezielles Projektbudget erstellt. Auf dieser Grundlage wird die finanzielle Beteiligung des Kantons, des Bundes, privater Organisationen und Personen sowie weiterer Projektbeteiligter festgelegt. Die Finanzierung ist Bestandteil entsprechender Leistungsvereinbarungen.

Art. 46 Beiträge der Gemeinden

Die allgemeinen Verwaltungskosten sowie die verbleibenden Aufwendungen des Geschäftsstellenbereichs Regionsentwicklung werden auf die entsprechenden Mitgliedsgemeinden nach Einwohnerzahl verteilt.

Die Kosten besonderer Aufgaben und Massnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihres Vorteils überwält. Hat eine Gemeinde von einer bestimmten Aufgabe keinen Vorteil, so hat sie an deren Kosten keine Beiträge zu leisten.

Die Beiträge der Mitgliedsgemeinden mit beschränkten Mitgliedschaftsrechten werden von der erweiterten Regionsversammlung festgelegt.

Art. 47 Gebühren und Vorzugslasten

Der Regionalverband erhebt von den Benützern der von ihm erstellten und betriebenen Bauten, Werken, Anstalten, Dienstleistungen und Einrichtungen Gebühren.

Erstellt der Verband Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögenobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann er einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Soweit keine besonderen Bestimmungen des Verbandes anwendbar sind, gilt für das Verfahren und die Verteilung der Kosten sinngemäss das kantonale Recht.

Art. 48 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so kann die Regionsversammlung gestützt auf Art. 46 die Mitgliedsgemeinden zu Nachzahlungen verpflichten.

Art. 49 Budgetüberschreitungen

Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist – unter Vorbehalt anders lautender Finanzkompetenzen – vor der entsprechenden neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit zu beantragen. Hierüber entscheidet grundsätzlich die Regionsversammlung.

Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt sinngemäss anwendbar.

V. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Art. 50 Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über den Verband richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 51 Rechtsmittel

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Mitgliedsgemeinde oder Mitgliedsgemeinden unter sich in Verbandsangelegenheiten sowie im Verhältnis zwischen Verband und Verbandseinwohnern gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalen Gesetzgebung.

VI. Austritt und Statutenrevision

Art. 52 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann frühestens fünf Jahre nach dem Beitritt unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Beitrittsverfügungen der Regierung gestützt auf das kantonale Recht.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen. Die Haftung für ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sowie für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 53 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Alle Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Verbandsmitglieder sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Vergleiche Art. 15 Abs. 1.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Verbandsgründung und Inkrafttreten

Der Regionalverband ist gegründet, wenn die 2/3-Mehrheit der Vereinsgemeinden je der Region Hinterrhein und der Region Heinzenberg-Domleschg diesen Statuten zustimmen.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Art. 55 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann mit der Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandseinwohner und der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Regionalverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem andern geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Art. 56 Nachfolge und widersprechendes Recht

Der Regionalverband regioViamala tritt im Rahmen der vorliegenden Statuten an die Stelle der Regionalorganisationen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein und übernimmt deren Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven (Schulden) gemäss Beschluss der Regionalorganisation Hinterrhein vom xx.xx.2006 und gemäss Beschluss der Regionalorganisation Heinzenberg-Domleschg vom xx.xx.2006.

Sämtliche Bestimmungen und Beschlüsse der bisherigen Regionalorganisationen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein, welche den neuen Statuten widersprechen, gelten als aufgehoben.

Ort, Datum

Unterschriften aller Verbandsgemeinden und der Bündner Regierung

Übergangsbestimmungen

Die zwei Vereinsvorstände, der bestehende Vereinigte Vorstand bzw. dessen gemeinsamer Ausschuss der Regionen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein bleiben in ihren Funktionen, bis der Regionalverband handlungsfähig ist.

Mit der Genehmigung der Statuten des Regionalverbandes durch die Gemeinden, der Durchführung der Wahlen, der Konstituierung des Vorstandes und der Durchführung der 1. Regionsversammlung (Gründungsversammlung) erlangt der Regionalverband die Handlungsfähigkeit.

Dem gemeinsamen Ausschuss obliegt die Organisation der Wahlen und die Durchführung der anschliessenden Gründungsversammlung.

Die Delegierten der regioViamala bzw. der Region Hinterrhein und der Region Heinzenberg-Domleschg beantragen den Regionsgemeinden bzw. der Stimmbürgerschaft den vorliegenden Regionsstatuten zuzustimmen,

mit folgenden Abstimmungsergebnissen:

<i>Region Hinterrhein</i>	<i>33 Ja</i>	<i>zu</i>	<i>8 Nein</i>
<i>Region Heinzenberg-Domleschg</i>	<i>42 Ja</i>	<i>zu</i>	<i>0 Nein</i>